

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen Gruppenauskünfte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene dürfen einfache Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften übermittelt werden. Die Auskunft enthält **Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die aktuelle Adresse**. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten (§ 50 Abs. 1 BMG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Jeder Bürger hat das Recht, der Übermittlung seiner Daten zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Mechernich, Der Bürgermeister, Fachbereich 4 – Ordnungswesen und Bürgerservice – Einwohnermeldeamt, Bergstraße 1, EG, Zimmer 3, 53894 Mechernich, einzureichen. Während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten Sie beim Bürgerservice entsprechende Erklärungsvordrucke.

Sollten Sie bereits Widerspruch gegen Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen eingelegt haben, so bleibt dieser natürlich bis auf Widerruf gültig.

Mechernich, den 06.11.2018

Der Bürgermeister
gez. Dr. Hans-Peter Schick